

# **SPORTFREUNDE DOBEL e.V.**



## **Vereins-Satzung**

### **§ 1 Bezeichnung**

1. Name: Sportfreunde Dobel e.V.
2. Sitz: 75335 Dobel
3. Vereinsfarben: blau-weiß
4. Vereinsregister: Amtsgericht Calw

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsportes.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vermögensansammlung zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung, lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen erhalten die Mitglieder zurück.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Dachorganisation**

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie dessen Einzelfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist spieltechnisch dem Badischen Fußballverband angeschlossen.
  
2. Soweit es sich um Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände – im Fußballbereich des Badischen Fußballverbandes – handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

##### **1. Der Verein besteht aus:**

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördermitgliedschaft
5. Firmenmitgliedschaft

1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

1.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt die entsprechende Ordnung (gem. § 21).

## **2. Mitgliedschaft**

2.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

2.2. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung bedarf es bei Jugendlichen (gem. Zi. 1.2) eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 2.a. sinngemäß.

**3.** Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes und der Verbände, denen der Verein angehört.

**4.** Gleichzeitig aktive Betätigung in derselben Sportart auch in einem anderen Sportverein ist nur mit der Zustimmung des Gesamtvorstandes und unter Beachtung der jeweiligen Fachverbands-Satzungen und Ordnungen zulässig.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet durch:*

5.1. Tod oder freiwilligen Austritt, letzteres nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres.

5.2. Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

5.2.1. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

5.2.2. Bei grobem Verstoß gegen Satzungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder der Verbände, denen der Verein angehört.

5.2.3. Unehrenhaftes Verhalten

5.2.4. Schädigung des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen und Handlungen.

5.2.5. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen i.2-i.6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder (ordentliche Mitglieder) haben gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes an Versammlungen teilnehmen. Die Vertretung der jugendlichen Mitglieder obliegt dem Jugendleiter. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht und rege Beteiligung an den Versammlungen empfohlen.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

## **§ 7 Beiträge**

Werden durch die Beitragsordnung (vgl. § 21, dieser Satzung) geregelt

## **§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwillige Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen in Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 11)
- b) Mitgliederversammlung (§ 18)

## **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) den Jugendleiter
- c) den Sportwart
- d) den Anlagenwart
- e) den Veranstaltungswart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende – jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Gesamtvorstand ersetzt.

Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Um einen ununterbrochenen Vereinsbetrieb zu gewährleisten, steht jährlich nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl an.

In einem Jahr stehen miteinander zur Wahl an:

1. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart, Veranstaltungswart

Im darauffolgenden Jahr:

2. Vorsitzender, Schriftführer, Anlagenwart, Jugendleiter

Die übliche geheime Wahl kann gegebenenfalls durch offene Wahl (Akklamation) ersetzt werden, es sei denn, mehr als ein Drittel der Anwesenden widerspricht der offenen Wahl.

### **§ 13 Befugnisse des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Gesamtvorstandes zu treffen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Gesamtvorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssit-

zungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einladung zu Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Dem Vorstandsressort des Schriftführers obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ferner hat der Schriftführer die Vereinskorrespondenz zu führen. Die detaillierten Aufgaben des Schriftführers sind in der Ordnung „Stellenbeschreibung für das Vorstandsressort Schriftführer“ (vgl. §21) geregelt.
  
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anforderung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters oder auf Grund eines Gesamtvorstandsbeschlusses leisten. Die detaillierten Aufgaben des Schriftführers sind in der Ordnung „Stellenbeschreibung für das Vorstandsressort Schriftführer“ (vgl. §21) geregelt.
  
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 14 Ausschüsse**



Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse, z.B. Festausschüsse, einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung zu sein brauchen.

### **§ 15 Jugendleitung**

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien (Ordnung gem. § 21) für ihre Aufgaben schaffen.

Für deren Einhaltung hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendarbeit zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

### **§ 16 Kassenprüfer (Wahlen)**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege können sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden halten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist. Der Termin der Versammlung muss 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt für die Gemeinde Dobel den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen

und müssen sieben Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
  - b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
  - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Anträge
  - f) sonstiges
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

## **§ 18 Wahlausschuss**

Alljährlich kann die die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Entlastungsanträge vorzubringen und die Entlastung vorzunehmen. Er hat für den rechtmäßigen Ablauf der Wahlvorgänge zu sorgen und Vorschläge, auch solche aus der Versammlung den Mitgliedern zu unterbreiten.

## **§ 19 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

## **§ 20 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen – von dem in § 5 Zi. 5.2.

Genannten Ausschluss abgesehen – einer Strafgewalt. Der Gesamtvorstand kann Ordnungsstrafen (z.B. Verweise, Verwarnungen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; das Verfahren gem. §5 Ziff. 5.2.5 gilt entsprechend.

## **§ 21 Ordnungen**

Für die Verwaltung und Organisation können Ordnungen (z.B. Jugendordnung, Ehrengangsordnung usw.) ausgearbeitet werden, in denen Durchführungsrichtlinien abgehandelt sind.

Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 22 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Dobel zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

### **§ 23 Satzungsneufassung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*Dobel, den 29. April 2005*